

Informationen zum Zulassungsverfahren Wintersemester 2025/26

Bachelor-Studiengang Pflegepädagogik (B.A.)

Die Katholische Stiftungshochschule München (KSH) ist eine national und international hoch angesehene und spezialisierte Hochschule für Sozial-, Pflege- und pädagogische Berufe in kirchlicher Trägerschaft.

Neben Bachelorstudiengängen in der Sozialen Arbeit, in Gesundheit und Pflege und der Religionspädagogik bietet die Hochschule konsekutive Masterstudiengänge und Weiterbildungs-Masterstudiengänge an.

Das Studium ist demjenigen an staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaft in Bayern gleichgestellt. Studium und Prüfungen verlaufen gemäß den staatlichen Bestimmungen. Zielsetzung, Aufgaben und Organisation der Hochschule sind in ihrer Verfassung geregelt.

Weitere Auskünfte hierzu unter www.ksh-muenchen.de.

Der Studiengang Pflegepädagogik

Das Bachelorstudium Pflegepädagogik wird am Campus München angeboten.

Zugangsvoraussetzungen

Eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen muss erfüllt sein, um sich auf einen Studienplatz bewerben zu können:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

2. Zeugnis der Fachhochschulreife oder fachgebundenen Hochschulreife

3. Zugang für beruflich Qualifizierte:

▪ Allgemeiner Hochschulzugang mit einer beruflichen Fortbildungsprüfung

Der allgemeine Zugang zur Hochschule ist gemäß § 29 Qualifikationsverordnung nachzuweisen. Er ist insbesondere nachgewiesen durch ein erworbenes Zeugnis über eine bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) abgelegte Meisterprüfung oder ein Zeugnis über eine abgelegte berufliche Fort- und Weiterbildungsprüfung für Berufe im Handwerk, im Gesundheitswesen und in der Verwaltung (mit einem mind. 400 Stunden umfassenden vorbereitenden Lehrgang) oder ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.

▪ Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Für beruflich Qualifizierte ist der fachgebundene Zugang zur Hochschule nach § 30 Qualifikationsverordnung nachzuweisen. Er ist insbesondere eröffnet, wenn der erfolgreiche Abschluss einer nach den Bestimmungen des BBiG, der HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachgewiesen wird.

Zusätzlich müssen beruflich Qualifizierte mit fachgebundenem Hochschulzugang ein Probestudium von zwei Semestern erfolgreich absolvieren.

Grundsätzlich ist für alle Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Qualifikation ein Beratungsgespräch an der Hochschule erforderlich. Die Hochschule lädt dazu ein.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

<https://www.stmwk.bayern.de/studenten/studium-und-abschluesse/hochschulzugang.html>

Wahl der Zugangsberechtigung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die neben einer schulischen Studienberechtigung auch noch über eine berufliche Qualifikation verfügen, können selbst entscheiden, worauf sie ihren Zulassungsantrag stützen wollen.

Weitere Zugangsvoraussetzungen

Es ist ein Nachweis über eine der folgenden abgeschlossenen Berufsausbildungen zu erbringen:

- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Pflegefachfrau/Pflegefachmann (mit und ohne akademischen Grad)
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Hebamme oder Entbindungspfleger
 - Altenpflegerin oder Altenpfleger
 - Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger
- oder eine gleichwertige in einem anderen Land abgeschlossene Berufsausbildung.

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland

Zeugnisse, die im Ausland erworben wurden, werden von uni-assist e.V., der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen in Deutschland bewertet und anerkannt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

<http://www.ksh-muenchen.de/hochschule/campus-muenchen/einrichtungen-muenchen/studierendensekretariat-muenchen/studieninteressierte-aus-dem-ausland/>

Bewerberinnen und Bewerber aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union

müssen zusätzlich einen Staatsangehörigennachweis und eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem nicht deutschsprachigen Ausland ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse erforderlich.

Anerkannt werden folgende Deutschprüfungen:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 2;
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist;
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe;
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der BRD (Feststellungsprüfung);
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichenden Sprachnachweis anerkannt wurden;
- das Große und das Kleine Sprachdiplom, das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP), sowie das Goethe-Zertifikat auf Level C1 und C2 des Goethe-Instituts;
- telc Deutsch C 1 Hochschule
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München;
- Abgeschlossenes Germanistikstudium
- Abschlusszeugnis einer Bildungseinrichtung mit deutscher Unterrichtssprache (Gymnasium, Hochschule etc.)
- Abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland

Informationen für Hochschulwechsler und Wiedereinsteiger

Für Bewerbungen bei einem Hochschulwechsel oder Wiedereinstieg gelten folgende Bewerbungsfristen:

- **Bewerbungsverfahren für das Wintersemester**
Termin: **01.05. bis 15.06.**
Ein Einstieg ist nur in ein 3., 5. und in Ausnahmefällen 7. Semester möglich.
- **Bewerbungsverfahren für das Sommersemester**
Termin: **01.12. bis 15.01.**
Ein Einstieg ist nur in ein 2., 4. oder 6. Semester möglich.

Bitte senden Sie folgende Dokumente per Email an sekretariat.muc@ksh-m.de :

- formloser Antrag mit Begründung für den Hochschulwechsel oder Wiedereinstieg ggf. mit entsprechenden Belegen
- vollständiger tabellarischer Lebenslauf
- Hochschulzugangsberechtigung
- Aufstellung der bereits erworbenen Modulprüfungsnachweise mit CP bzw. der bis zu Semesterende zu erwartenden Prüfungsleistungen
- Modulhandbuch bei Hochschulwechsel
- Immatrikulationsbescheinigung und Studienverlaufsbescheinigung der bisherigen Hochschule bei Hochschulwechsel
- Passfoto im jpg-Format

Versand der Bescheide

- Für das Wintersemester: Ende Juli
- Für das Sommersemester: Mitte Februar

Alle weiteren Informationen erhalten Sie mit dem Zulassungsbescheid.

Vergabeverfahren

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach den folgenden Kategorien (Quoten) vergeben:

1. Beruflich Qualifiziert

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in der Quote für beruflich Qualifizierte wird die errechnete Note aus der Berufsausbildung zugrunde gelegt.

Für beruflich Qualifizierte ist an der Katholischen Stiftungshochschule München eine Quote von mind. 2 % je nach Studiengang im örtlichen Auswahlverfahren der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt worden.

2. Vergabe von Studienplätzen im besonderen Interesse der Hochschule

Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden als Hochschulquote bis zu 6 % an Personen vergeben, an deren Studium die Katholische Stiftungshochschule München ein besonderes Interesse hat.

Vergabekriterien für die Zulassung im Rahmen der Hochschulquote sind soziales, kirchliches, caritatives Engagement oder Ordenszugehörigkeit.

Zusätzlich können Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung erhalten, die aus Sicht der Hochschule besonders zu fördern sind.

Bewerberinnen und Bewerber haben ihrem Antrag ein persönliches Motivations schreiben und entsprechende Nachweise beizufügen.

Darüber hinaus müssen alle regulären Bedingungen für eine Zulassung ebenfalls erfüllt werden.

Hinweis: Die Hochschule kann mit der Bewerberin, dem Bewerber ein Gespräch führen. Bewerben sich mehr Personen in dieser Quote, als Studienplätze angeboten werden, wird über eine Rangliste entschieden. Kriterien sind Engagement im kirchlichen oder caritativen Bereich und die Qualifikation.

3. Härtefallantrag

Unter die Härtequote fallen Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Nichtzulassung an der Hochschule im aktuellen Bewerbungsjahr mit erheblich mehr Nachteilen verbunden wäre, als dies üblicherweise der Fall ist.

Umstände, die zu einem Härtefallantrag berechtigen, sind insbesondere:

- soziale und familiäre Umstände in der Person der Bewerberin, des Bewerbers, die die sofortige Aufnahme des Studiums in dem gewählten Studiengang zwingend erfordern;
- Umstände in der Person der Bewerberin, des Bewerbers, die diese/dieser nicht zu vertreten hat und die sie/ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Zulassung im Rahmen der Hochschulauswahlquote zu erfüllen.

Achtung: Die Begründung ist in einem selbstformulierten Antrag darzulegen und durch Nachweise zu belegen. Die Härtefallkommission entscheidet über das Vorliegen einer Härte bzw. über den Grad der Härte. Ausschließlich finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

4. Hochschulauswahl

Für die Vergabe der verbleibenden Studienplätze wird eine Rangliste erstellt. Dafür wird ein Punktesystem eingesetzt, das die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:
bis 30 Punkte entsprechend der Formel
Punktzahl = 40 -10 * Durchschnittsnote
- abgeschlossene Berufsausbildung, die mindestens zweijährig, nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung und nicht Zulassungsvoraussetzung für den jeweiligen Studiengang gemäß der jeweils gültigen Studienprüfungsordnung ist: **4 Punkte**
- Zivildienst, Wehrdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr oder ein sonstiger Freiwilligendienst von mindestens sechs Monaten Dauer, der nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienst in der jeweils geltenden Fassung anerkannt ist: **2 Punkte**
- Absolventinnen und Absolventen kirchlicher Schulen und Akademien: **2 Punkte**
- Absolventinnen und Absolventen von Stiftungseinrichtungen: **2 Punkte**
- Schwerbehinderung der Bewerberinnen und Bewerber von mindestens 50 Grad der Behinderung in den letzten drei Schuljahren vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder im Grad gleichgestellte chronische Krankheit: **3 Punkte**
- Pflege einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Pflegezeitgesetz ab Pflegegrad 1 im Sinne des Sozialgesetzbuchs XI im Umfang von mindestens sechs Monaten im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch die Bewerberinnen und Bewerber: **3 Punkte**
- Geburt eines Kindes der Bewerberin oder des Bewerbers und Übernahme von Erziehungsaufgaben in den ersten drei Lebensjahren des Kindes, die in den letzten drei Schuljahren vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung geleistet wurden: **3 Punkte**

Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche für den Rang maßgebliche Punktzahl erreicht und kann nur ein Teil zugelassen werden, wird die Rangfolge dieser Bewerberinnen und Bewerber durch Los bestimmt.

Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung erfolgt grundsätzlich auf der von der Katholischen Stiftungshochschule eingerichteten Online-Plattform. Diesen finden Sie auf unserer Homepage oder direkt über <https://bewerbung.ksh-m.de>

Unbedingt benötigte Unterlagen

- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V. oder Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle mit Durchschnittsnote
- Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung (s. Seite 3)
- Vollständiger tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Personalausweises / Reisepasses

oder

- Nachweis über den allgemeinen oder den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte (Absolventinnen und Absolventen aus der Pflege reichen bitte das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule, das Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Pflege und die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ein, ggf. auch ein Zeugnis über eine fachbezogene Weiterbildung nach der DKG Empfehlung).
- Zusätzlich für den fachgebundenen Zugang für beruflich Qualifizierte den Nachweis einer mind. dreijährigen Berufspraxis im fachverwandten Bereich.

Bei einer Berufsausbildung, die erst nach der Anmeldefrist abgeschlossen wird, ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und über das zu erwartende Ausbildungsende vorzulegen. Das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ist spätestens bis Studienbeginn nachzureichen.

Im Einzelnen benötigte Unterlagen

- Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Nichtmitgliedstaaten der EU:
 - Aufenthaltsgenehmigung
 - Nachweis der Staatsangehörigkeit;
- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem nicht deutschsprachigen Ausland.
- Unterlagen zur Verbesserung der Zulassungsaussichten. Sind diese nicht innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen, wird keine Prüfung auf Verbesserung veranlasst:
 - Nachweis einer Schwerbehinderung von mindestens 50 GdB oder Attest über eine im Grad gleichgestellten chronischen Krankheit;
 - Nachweis über die Pflege eines nahen Angehörigen gemäß Pflegezeitgesetz im Umfang von mind. 6 Monate im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung;
 - Geburtsurkunde eines Kindes der Bewerberin oder des Bewerbers und Übernahme von Erziehungsaufgaben in den letzten drei Jahren vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung;
 - Nachweis über eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung ist;
 - Nachweis eines vollständig abgeleiteten Zivil- oder Wehrdienstes;
 - Nachweis über die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines sonstigen Freiwilligendienstes, der nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt ist.
- Schriftliche Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers und Nachweise für die Hochschulquote;
- Formloser Antrag auf Anerkennung als Härtefall mit entsprechenden Nachweisen;

Termine und Fristen

Bewerbungsfrist: 01. Mai – 31. Juli 2025

Der Bewerbungszeitraum für die Online-Bewerbung beginnt am **01. Mai** und endet am **31. Juli 2025**.

Fehlende Unterlagen werden nicht angemahnt. Die Bewerberin, der Bewerber achtet selbst auf die Vollständigkeit der Unterlagen. Wird die Bewerbung nicht vollständig bis zu den genannten Fristen abgeschlossen, hat dies den Ausschluss vom Zulassungsverfahren zur Folge, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesondert darauf hingewiesen werden.

Übersicht der Fristen

Bewerbung	1. Mai – 31. Juli 2025
Bereitstellung der Bescheide	Laufend nach Bewerbungsprüfung bis Ende der Bewerbungsfrist*
Annahme des Studienplatzes	Frist wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben
Immatrikulation	Ende September 2025

Zulassungsbescheid

Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden Ihnen nach Bewerbungsprüfung bereitgestellt.

Die Annahme des Studienplatzes erfolgt durch die fristgerechte Überweisung der Semestergebühren. Alle Informationen zur Annahme des Studienplatzes werden Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Falls sich die Postadresse zu der in der Onlinebewerbung angegebenen ändert, ist dies unverzüglich per Email mitzuteilen.

*Bewerber/innen mit einer Hochschulzugangsberechtigung bis zur Note 2,5 können den Zulassungsbescheid bereits zeitnah nach Bewerbungseingang erhalten (dies gilt nicht für beruflich Qualifizierte).

Immatrikulation

Die Immatrikulation zum Studium ist nur möglich, wenn der Studienplatz angenommen wurde, d.h. die Beiträge für den jeweiligen Campus fristgemäß einbezahlt wurden und die im Zulassungsbescheid geforderten schriftlichen Unterlagen eingereicht wurden. Die für die Immatrikulation benötigten Unterlagen sind dem Zulassungsbescheid zu entnehmen.

Nachrückverfahren - Warteliste

Die Rangstellen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber in den verschiedenen Quoten einnimmt, werden in den Ablehnungsbescheiden mitgeteilt. Die Bewerberin, der Bewerber mit der Rangstelle 1 ist somit die/der erste Nachrücker/in. Das Nachrückverfahren wird abgeschlossen, sobald alle Studienplätze belegt sind, spätestens jedoch Mitte Oktober.

Anschriften

Katholische Stiftungshochschule München

www.ksh-muenchen.de

Studierendensekretariat

Campus München

Preysingstraße 95

81667 München

Telefon: 089/48092-9406

E-Mail: sekretariat.muc@ksh-m.de

Öffnungszeiten:

Dienstag - Freitag 9.30 – 12.30 Uhr

Montag geschlossen

**Hinweis: Das Studierendensekretariat am Campus München ist vom
15. August 2025 – 31. August 2025 geschlossen.**

**Informationen zu Wohnmöglichkeiten auf dem Campus in München:
www.kirchliches-zentrum.de**

Für Ihre Bewerbung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

© Katholische Stiftungshochschule München

Stand: 27.02.2025